



Landesverband der Campingwirtschaft
in Bayern e.V.

Beitrittserklärung

Bitte das Formular ausfüllen und per Post oder Mail
an mitglieder@camping-in-bayern.info senden.

Hiermit bitte ich um Aufnahme in den Landesverband der Campingwirtschaft in Bayern e.V.
unter Anerkennung der mir bekannten Satzung (siehe Rückseite).

Campingplatz

Ansprechpartner

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Tel. Fax

E-Mail

Ich bin Eigentümer Pächter Verwalter

Öffnungszeiten Platz ganzjährig Sommer Winter

Gesamtfläche in ha Gesamtstellfläche in ha

Anzahl Touristenplätze Anzahl Dauerstellplätze

Gründungsjahr

Lastschrift

Hiermit ermächtige ich den Landesverband der Campingwirtschaft in Bayern e.V. jährlich den
Mitgliedsbeitrag per Lastschrift von meinem Konto abzubuchen:

IBAN.: BIC:

Bank:

Kontoinhaber:.....

Ort, Datum, Unterschrift:

Jahresbeiträge:

| Campinplatz-Fläche in ha | Beitrag in Euro |
|-----------------------------|-----------------|
| Kleinstbetriebe | 162,00 |
| Bis 1 ha | 336,00 |
| Bis 2 ha | 512,00 |
| Bis 5 ha | 688,00 |
| Über 5 ha | 908,00 |
| Außerordentliche Mitglieder | 240,00 |
| Einmalige Aufnahmegebühr | 100,00 |

| |
|---|
| <p>Landesverband der Campingwirtschaft in Bayern, LCB e.V. Im Tal 13 91278 Pottenstein Telefon: 09242 - 1788 Fax: 09242 - 1040 E-Mail: info@camping-in-bayern.info Internet: www.camping-in-bayern.info</p> |
|---|

Ort/Datum Unterschrift

Stempel und Unterschrift

Satzung des Landesverbandes der Campingwirtschaft in Bayern e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
Landesverband der Campingwirtschaft in Bayern e.V.
- (2) Sitz des Verbandes ist 94036 Passau
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Ziel

Aufgabe des Landesverbandes(= LV) ist es, die Interessen seiner Mitglieder zu vertreten.

Der Verbandszweck wird verwirklicht durch:

- a) Förderung und Unterstützung der naturnahen Erholung der Bevölkerung in Form des Campingurlaubs,
- b) Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden, Verbänden und anderen Institutionen,
- c) Wahrnehmung der fachlichen, wirtschaftlichen und bildungspolitischen Belange der Mitglieder,
- d) Hilfe, Beratung und Unterstützung bei der zukunftsgerichteten Weiterentwicklung und Profilierung des Campingtourismus,
- e) Förderung des Campingwesens in Bayern durch Öffentlichkeitsarbeit, Imagepflege und Marketing,
- f) Mitgliedschaft und Mitwirkung in anderen Verbänden und Organisationen.

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des LV kann nur ein Campingplatzunternehmer sein.
Jeder Campingplatz kann nur einmal mit Sitz und Stimme vertreten sein. Campingplatzunternehmer sind Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Betreiber eines Zeltplatzes, Campingplatzes oder Reisemobilhafens, auch Wohnmobilpark oder Reisemobilpark genannt. Die Benutzung der jeweiligen Anlage muss direkt entgeltpflichtig sein.
- (2) Außerordentliches Mitglied des LV kann jede natürliche oder juristische Person werden. Das außerordentliche Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden, besitzt aber nicht das aktive Wahlrecht.
- (3) Bei Verlust der Unternehmereigenschaft wird ein ordentliches Mitglied als außerordentliches Mitglied weitergeführt, ohne dass es dazu eines Antrages bedarf.
- (4) Die Aufnahme eines ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedes setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen den ablehnenden Bescheid kann binnen eines Monats nach Kenntnis Einspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, bei allen ihren Campingplatz berührenden Angelegenheiten die Hilfe und Unterstützung des LV in Anspruch nehmen.
- (2) Sonderberatungen die dem LV außergewöhnliche Kosten verursachen (Lokaltermin, Platzbesichtigung etc.) können nur gegen Kostenerstattung erfolgen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Landesverbandes im Sinne der Satzung zu fördern und ihren Campingplatz ordnungsgemäß zu führen.
- (4) Der jährliche Beitrag ist bis spätestens 31.3. eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muß spätestens zum 30. September mit eingeschriebenem Brief dem Vorstand angezeigt werden.
- (3) Der Ausschluss kann wegen groben Verstoßes gegen die Satzung oder Schädigung des Ansehens des LV erfolgen. Er wird durch begründeten Beschluss des Vorstandes dem Mitglied bekanntgegeben.
- (4) Dem Mitglied steht Einspruch zur Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Empfang des Ausschlußbescheides zu. Der Einspruch ist zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch endgültig.

§ 6 Organe des Landesverbandes

1. Die Mitgliederversammlung
Der Vorstand
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter; sie sind gem. § 26 BGB die gesetzlichen Vertreter; jeder ist allein vertretungsberechtigt.
3. Erweiterter Vorstand
Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstands, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und bis zu 3 Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden müssen. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern des erweiterten Vorstands besondere Aufgaben zu übertragen. Der erweiterte Vorstand und der Vorstand geben sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im letzten Quartal eines jeden Kalenderjahres auf Einladung des Vorstandes statt. Die Einladung

ist den Mitgliedern schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher bekanntzugeben.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Stimmübertragung bis zu drei Stimmen an ein Mitglied ist zulässig, sie ist schriftlich nachzuweisen. Beschlüsse werden durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Nicht stimmberechtigt sind Mitglieder, die den jeweiligen Jahresbeitrag noch nicht bezahlt haben.
- (3) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 1. Jahresbericht des Vorstandes
 2. Bericht der Kassenprüfer
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Neuwahlen, soweit erforderlich
 5. Anträge und Verschiedenes
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Vorstand und mindestens zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Der Vorstand ist befugt, die Geschäfte auch nach Ablauf der Amtsdauer solange fortzuführen, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
- (7) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder, die in der Versammlung anwesend sind. Anträge hierzu sind spätestens bis 15. September beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen dringender Anlässen vom Vorstand – sie muss auf Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder – einberufen werden.
- (9) Sämtliche Wahlen und Abstimmungen müssen auf Antrag geheim erfolgen.

§ 8 Vertretungsbefugnis

Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar jeder für sich allein. Im Innenverhältnis darf jedoch der zweite Vorsitzende die Vertretung nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden ausüben.

§ 9 Beiträge und Umlagen

- (1) Zur Deckung der Kosten für die Aufgaben des LV haben die Mitglieder Jahresbeiträge zu leisten, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung jährlich neu festgesetzt werden. Bei Neuaufnahme von Mitgliedern sind die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Aufnahmegebühren zu entrichten.
- (2) Die Beiträge sind zu Beginn eines Geschäftsjahres fällig.
- (3) Umlagen sind zulässig. Sie bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 10 Bundesverband

Der LV kann sich auf Beschluss der Mitgliederversammlung einem Bundesverband der Campingplatzunternehmer als Dachorganisation anschließen.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des LV erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit drei Vierteln Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Auflösung erfolgt zwangsläufig, wenn der LV nur noch aus drei Mitgliedern besteht.
- (3) Über das bei Auflösung des LV vorhandene Vermögen beschließt die Mitgliederversammlung. Kommt kein gültiger Beschluss zustande, so muß das Vereinsvermögen an das Bayer. Rote Kreuz übertragen werden.
- (4) Die Abwicklungsgeschäfte sind durch die beiden Vorsitzenden gemeinsam als Liquidatoren durchzuführen.

Die Satzung des Landesverbandes wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 20.03.1974 in München genehmigt.
Die Eintragung im Registergericht Miesbach erfolgte am 20.06.1974

Ergänzende Hinweise (nicht Teil der Satzung)

Änderung erfolgte bei HV 14.11.2000 in Ottobeuren
(§10a)

Änderung erfolgte bei HV 11.11.2003 in Augsburg
(§1 Abs. 1 ab 3.Satz neu hinzugefügt (Definition))

Änderung beantragt bei MV 21.03.2011 in Allershausen

Beitragsmodus gültig ab 2024:

| Campinplatz-Fläche in ha | Beitrag in Euro |
|-----------------------------|-----------------|
| Kleinstbetriebe | 162,00 |
| Bis 1 ha | 336,00 |
| Bis 2 ha | 512,00 |
| Bis 5 ha | 688,00 |
| Über 5 ha | 908,00 |
| Außerordentliche Mitglieder | 240,00 |
| Einmalige Aufnahmegebühr | 100,00 |